



Der Vorstand des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung beschloss in seiner Sitzung vom 28.08.2025 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung des Gemeindewasserleitungsverbandes
Ternitz und Umgebung

§ 1

Im Versorgungsbereich des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung werden folgende Wasserversorgungsabgaben erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,5% der durchschnittlichen Baukosten für den Längenmeter des Rohrnetzes - das sind **€ 9,63** - festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6, Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 37,097.542,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **173.353,00 lfm** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Verbandswasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Verbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 28,00 m³/h** festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m ³ /h		Bereitstellungs- betrag in Euro pro m ³ /h		Bereitstellungs- gebühr in Euro
3	x	28,00	=	84,00
7	x	28,00	=	196,00
12	x	28,00	=	336,00
17	x	28,00	=	476,00
25	x	28,00	=	700,00
35	x	28,00	=	980,00
65	x	28,00	=	1.820,00
75	x	28,00	=	2.100,00
95	x	28,00	=	2.660,00
105	x	28,00	=	2.940,00

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die vom Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung ein Wasserzähler beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für **1.000 Liter (= 1 m³)** Wasser mit **€ 1,99** festgesetzt.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September des Folgejahres.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1.	vom	01.10.	bis	31.12.	fällig	15.11.
2.	vom	01.01.	bis	31.03.	fällig	15.02.
3.	vom	01.04.	bis	30.06.	fällig	15.05.
4.	vom	01.07.	bis	30.09.	fällig	15.08.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- 4) Die Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren können durch elektronische Überweisung auf das Girokonto des Gemeindewasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung (optional auch per SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Direktbezahlung bei der Amtskasse des Verbandes entrichtet werden.

§ 8

Strafbestimmungen

§ 8 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft.

Für den Gemeindewasserleitungsverband
Ternitz und Umgebung
Der Verbandsobmann:



(Vize-Bgm. KommR Peter Spicker)